

per Mail

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

17.04.2024

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
0831-0001#2024-0019-44			

Bitte immer angeben!

Ihr Auskunftersuchen nach §§ 11 ff. Landestransparenzgesetz (LTranspG)

Sehr geehrter

Sie haben mit Mail vom 04.04.2024 folgende Unterlagen angefragt:

„Wann liegt eine abschließende Planung für die Wiederaufbaumaßnahmen am Ahrufer im Bereich Dernau und Marienthal vor?
Wann ist mit dem Beginn der Maßnahme zu rechnen?
Mit welcher Bauzeit müssen die Uferanlieger rechnen?
Welche Beeinträchtigungen erwarten die Uferanlieger?“

Ihre Anfrage ist als Informationsantrag nach § 11 Abs. 1 LTranspG zu bewerten.

Nach Prüfung Ihrer Anfrage kann ich Ihnen mitteilen, dass Ihnen die gewünschte Information nach §§ 12 i. V. m. 4 Abs. 2 LTranspG nur insoweit mitgeteilt werden kann, dass der SGD Nord bekannt ist, dass die Kreisverwaltung Ahrweiler mit dem Gewässerwiederherstellungskonzept Ufergestaltungen an der Ahr plant. Neben dieser Information liegen der SGD Nord keine weiteren zusätzlichen Informationen diesbezüglich vor. Daher verweisen wir für zusätzliche Informationen auf die Kreisverwaltung Ahrweiler, welche Sie mit Mail vom 04.04.2024 bereits mit Ihrer Anfrage kontaktiert haben.

1/2

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 1,6-11,19,21,33,150,319,460,485 bis
Haltestelle: Stadttheater/Schloss

Parkmöglichkeiten
Behindertenparkplätze in der Regierungsstr.
vor dem Oberlandesgericht
Tiefgarage Görresplatz, Tiefgarage Schloss

Die Entscheidung ergeht nach § 24 Abs. 1 S. 2 LTranspG gebühren- und auslagenfrei.

Hinweis:

Ich weise Sie darauf hin, dass sämtliche Anfragen nach Transparenzrecht (nicht deren Inhalt) unter Angabe des Vor- und Zunamens in einem Verzeichnis aufgenommen werden, das bei dem bearbeitenden Referat geführt wird.

Vorsorglich verweise ich Sie zusätzlich auf § 19 Abs. 2 LTranspG. Danach haben Sie die Möglichkeit, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu kontaktieren, wenn Sie ihr Recht auf Informationszugang nach dem LTranspG durch die vorliegende Entscheidung als verletzt ansehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

